



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/25/21-P 1820-1094-28891/07

München, 3. August 2007

Durchwahl: 089 2306-2494

Telefax: 089 2306-2817

Name: Herr Weigel

**Förderung der Teilnahme von Bediensteten an Tabakentwöhnungskursen
durch den Dienstherrn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der am 10. Juli 2007 in den Bayer. Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit – Gesundheitsschutzgesetz – (Drucksache 15/8603) sieht ab 1. Januar 2008 ein generelles Rauchverbot in bayerischen Behörden vor.

Die Dienststellen sind gehalten, bislang rauchende Beschäftigte dabei unterstützen, das Rauchen aufzugeben. Im Rahmen eines bis Ende 2008 begrenzten Sonderprogramms können Beamte und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, einen Zuschuss zu Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Tabakentwöhnungskursen erhalten:

1. Angebot von Tabakentwöhnungsmaßnahmen durch die Dienststellen

Die Dienststellen sollen für ihre Bediensteten Tabakentwöhnungskurse anbieten bzw. organisieren; auch ein Dienststellen übergreifendes Angebot entsprechender Kurse ist möglich. Hierbei kann auch mit Institutionen, die entsprechende Kurse anbieten (z.B. AOK Bayern) kooperiert werden.

Bei der Organisation der Kurse haben die Dienststellen sicherzustellen, dass die Kurse durch entsprechend qualifizierte Kursleiter durchgeführt werden. Entsprechend dem aktuellen Leitfaden Prävention, der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Umsetzung des § 20 Abs. 1 und 2 SGB V erstellt wurde, kommen Fachkräfte mit einer staatlich anerkannten Ausbildung im Bereich psychosoziale Gesundheit in Betracht, insbesondere Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Sozialwissenschaftler, Gesundheitswissenschaftler, Ärzte. Mögliche Leistungsinhalte der Kurse können ebenfalls dem genannten Leitfaden entnommen werden. Dieser Leitfaden kann auch im Internet abgerufen werden (<http://www.vdak.de/presse/Broschueren/leitfaden-praevention/index.htm>).

Bei dem Besuch entsprechender von der Dienststelle initiiertter Kurse handelt es sich nicht um die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung; es kann keine Dienstbefreiung gewährt werden.

2. Kosten der Kurse

Die Kosten für entsprechende Kurse sind von den teilnehmenden Bediensteten zu tragen. **Als Anreiz zur Teilnahme erhalten Beamte und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, zu den Kursgebühren im Rahmen dieses Sonderprogramms einen Zuschuss in Höhe von 50 €, wenn**

sie eine Bescheinigung der organisierenden Dienststelle vorlegen, dass sie an einem von der Dienststelle organisierten Tabakentwöhnungskurs teilgenommen haben. Der Zuschuss kann im Rahmen eines Beihilfeantrags bei der jeweils zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle beantragt werden.

Dem Antrag ist die Bescheinigung der Dienststelle als Beleg über die Teilnahme beizufügen.

Angehörige der Bereitschaftspolizei mit Anspruch auf freie Heilfürsorge erhalten den Zuschuss von der bzw. den vom Staatsministerium des Innern noch zu bestimmenden Dienststellen der Polizei.

Bediensteten, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, soll empfohlen werden, sich wegen einer möglichen Bezuschussung des Tabakentwöhnungskurses an die jeweilige Krankenkasse zu wenden. Gesetzliche Krankenkassen bieten entsprechende Entwöhnungsangebote bzw. Zuschüsse hierzu als Maßnahmen der primären Prävention und Selbsthilfe an (vgl. § 20 Abs. 1 und 2 SGB V).

3. Zeitliche Befristung

Da die Förderung im Hinblick auf die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit verbundenen Einschränkungen für den Beschäftigten erfolgt, wird der Zuschuss zeitlich befristet im Jahr 2008 gewährt. Auch Maßnahmen, die bereits im Jahr 2007 durchgeführt werden, können innerhalb der für die Beantragung von Beihilfeleistungen üblichen Jahresfrist (vgl. § 48 Abs. 7 BayBhV) zur Bezuschussung vorgelegt werden.

4. Haushaltstechnische Umsetzung

Im Rahmen der Erstellung des Nachtragshaushaltgesetzes soll durch eine Ergänzung der Nr. 4 DBestHG (Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen) bestimmt werden, dass aus den Mitteln der Beihilfetitel (441 61 – 441 63) bzw. Kap. 0320 Titel 443 05 (Freie Heilfürsorge, Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin) bis En-

de 2008 auch ein Zuschuss von 50 € für die Teilnahme an einem Tabakentwöhnungskurs gewährt werden kann.

Es wird gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen sowie die Bediensteten in geeigneter Weise entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent